

Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehren der Gemeinden Sarnen und Engelberg

vom 5. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes vom 23. Oktober 2008¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Feuerwehren Sarnen und Engelberg erfüllen die kantonalen Stützpunktaufgaben im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen.

2. Aufgaben und Ausrüstung

Art. 2 Aufgaben a. Feuerwehr Sarnen

¹ Die Feuerwehr Sarnen übernimmt folgende Aufgaben:

- a. alle Einsätze, welche die Feuerwehr erfordern im Bereich der Anlagen der Zentralbahn, der Pilatus Zahnradbahn und in den Strassentunnels;
- b. die Personenrettung und -bergung aus verunfallten Fahrzeugen im ganzen Sarneraatal;
- c. Einsätze mit dem Hubretter und den schweren Löschpumpen zugunsten der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren und des Sanitätsdienstes;
- d. Einsätze im ganzen Kantonsgebiet mit Spezialgeräten wie Wärmebildkamera, Rettungswinde usw.

¹⁾ GDB 546.1

Art. 3 *b. Feuerwehr Engelberg*

¹ Die Feuerwehr Engelberg übernimmt im ganzen Gemeindegebiet die Personenrettung und -bergung aus verunfallten Fahrzeugen, ausgenommen aus Schienenfahrzeugen und Seilbahnanlagen.

Art. 4 *Ausrüstung*

¹ Die Feuerwehren Sarnen und Engelberg verfügen über Stützpunkteinsatzmittel, welche der Kanton finanziert.

3. Alarmierung und Pikettdienst

Art. 5 *Alarmierung*

¹ Die Alarmierung erfolgt über die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Obwalden.

Art. 6 *Pikettdienst*

¹ Pikettdienst wird nur in Ausnahmefällen durch das Feuerwehrkommando angeordnet und vom Feuerwehrinspektorat bewilligt.

4. Kosten

Art. 7 *Investitionen*

¹ Der Regierungsrat legt die Kostenbeteiligung des Kantons an Fahrzeugen, Gebäulichkeiten und Gerätschaften für Stützpunktaufgaben im Einzelfall fest, welche auch für weitere Aufgaben genutzt werden.

Art. 8 *Betriebskosten*
 a. Allgemein

¹ Die Gemeinden Sarnen und Engelberg erfassen die Betriebskosten für Stützpunktaufgaben in einer gesonderten Rechnung, schliessen diese jeweils per 31. Dezember ab und übergeben sie bis spätestens 15. Januar dem kantonalen Feuerwehrinspektorat.

² Als Betriebskosten gelten die Ausbildungs- und die Materialkosten sowie Wartung und Unterhalt des Stützpunktmaterials, der Gerätschaften und der Fahrzeuge.

Art. 9 *b. Feuerwehr Sarnen*

¹ Die Personal- und Betriebskosten werden wie folgt entschädigt (Beträge in Fr.):

a.	Ausbildungskosten (Proben) pro AdF ²⁾ und Std.	30.–
b.	Ausbildungskosten (Kurse) pro AdF und Tag	200.–
c.	Garagierung pauschal pro Jahr für alle Fahrzeuge	9'000.–
d.	Pauschalentschädigung für Administration pro Jahr	2'000.–
e.	Materialverwalter pro Std.	65.60

Art. 10 *c. Feuerwehr Engelberg*

¹ Die Personal- und Betriebskosten werden wie folgt entschädigt (Beträge in Fr.):

a.	Ausbildungskosten (Proben) pro AdF und Std.	30.–
b.	Ausbildungskosten (Kurse) pro AdF und Tag	200.–
c.	Garagierung pauschal pro Jahr für alle Fahrzeuge	500.–
d.	Pauschalentschädigung für Administration pro Jahr	200.–
e.	Pauschalentschädigung für Materialverwalter pro Jahr	300.–

Art. 11 *Einsatzkosten*

¹ Die Kostenverrechnung richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen über die Kosten der Feuerwehr-, Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutzzeinsätze³⁾.

²⁾ Angehöriger der Feuerwehr

³⁾ GDB 546.116

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle OGS 2017, 66

Ursprüngliches Inkrafttretensdatum 1. Januar 2018

Aufgehobene Erlasse

- Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Sarnen vom 17. Mai 2004 (OGS 2004, 43, OGS 2008, 103),

- Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Engelberg vom 17. Mai 2004 (OGS 2004, 40, OGS 2008, 103)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
05.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	OGS 2017, 66

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	05.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	OGS 2017, 66